



**Reglement über die
Aufnahme in das
Bürgerrecht
der
Bürgergemeinde
Oberhofen am Thunersee
(Einb.regl.BGO)**

R E G L E M E N T

Über die Aufnahme in das

B U R G E R R E C H T

Der Burgergemeinde Oberhofen am Thunersee

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Art. 1

Erteilung und Zusicherung

Die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Oberhofen am Thunersee erfolgt durch:

- a) Erteilung des Bürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer anderen bernischen Gemeinde heimatberechtigt sind;
- b) Zusicherung des Bürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Gemeinde eines anderen Kantons heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbes des Kantonsbürgerrechts.

Die Erteilung und die Zusicherung des Bürgerrechts steht im freien Ermessen der Burgergemeinde; die Gesuchstellenden haben selbst bei Erfüllung aller Bedingungen keinen Rechtsanspruch darauf.

Das Bürgerrecht schliesst das Gemeindebürgerrecht in sich.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts.

Art. 2

Schenkung des Bürgerrechts

Die Burgergemeinde kann Personen, die sich um die Burgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, schenkungsweise in das Bürgerrecht aufnehmen.

Ein Antrag auf Schenkung des Bürgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglementes gestellt werden. Es ist eingehend zu begründen.

Art. 3 Umfang der Aufnahme

Ehegatten werden in der Regel gemeinsam eingebürgert.

Die Aufnahme erstreckt sich auf die unmündigen Kinder, sofern keine Ausnahmen beschlossen werden.

B. ERFORDERNISSE UND AUSWEISE

Art. 4 Allgemeines

Wer sich um die Aufnahme oder Wiederaufnahme in das Bürgerrecht bewirbt, muss alle von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Dasselbe gilt im Falle der Schenkung des Bürgerrechts.

Art. 5 Persönliche Erfordernisse

Für die Aufnahme, die Zusicherung oder Wiederaufnahme sind erforderlich:

1. Verbundenheit mit der Gemeinde Oberhofen
2. In der Regel 10 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Oberhofen; wenn wichtige Gründe es rechtfertigen, kann auch bei einer kürzeren Wohnsitzdauer auf das Gesuch eingetreten werden. Bei der Wiedereinbürgerung wird keine Wohnsitzdauer verlangt;
3. Ein unbescholtener Ruf;
4. Wirtschaftliche Selbständigkeit.

**Art. 6
Ausweise**

Dem Gesuch um Aufnahme sind folgende Ausweise beizulegen:

1. a) Für Familien: Familienschein (Auszug aus dem Familienregister);
b) Für Einzelpersonen: Personenstandsausweis (Auszug aus dem Familienregister).
2. Auszug aus dem Zentralstrafregister;
3. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister;
4. Steuerveranlagung;
5. Wohnsitzbescheinigung

Sofern der Burgerrat es als notwendig erachtet, kann er von den Gesuchstellenden weitere Unterlagen verlangen (Lebensbeschreibung, Angaben über Ausbildung, Beruf und bisherige Tätigkeit, usw.).

**Art. 7
Mündige Kinder**

Mündige ledige Söhne und Töchter, die gleichzeitig mit den Eltern oder einem Elternteil aufgenommen werden, sind von der Voraussetzung der wirtschaftlichen Selbständigkeit befreit, sofern die finanziellen Verhältnisse der Eltern als zu ihrem Unterhalt hinreichend erscheinen. Sie haben jedoch alle für eine Einbürgerung erforderlichen Ausweise gemäss Art. 6 beizubringen.

C. EINKAUFSSUMME

**Art. 8
Berechnungsgrundlage**

Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Bürgerrecht beträgt für Ehepaare 2 %, für Einzelpersonen 1 1/2 % vom Einkommen der letzten gültigen Steuerveranlagung. Sie beträgt mindestens Fr. 500.--.

**Art. 9
Ansätze**

Bewerberinnen und Bewerber haben ohne Rücksicht auf ihren Zivilstand die volle Einkaufssumme zu entrichten.

Für die minderjährigen Kinder wird keine Einkaufssumme berechnet.

Ein Bewerber, dessen Ehefrau das Bürgerrecht von Oberhofen bereits besitzt, hat nur die Hälfte der Einkaufssumme zu entrichten.

Von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten der Burgergemeinde mit mindestens 20 Dienstjahren wird nur die halbe Einkaufssumme erhoben.

D. Das VERFAHREN

Art. 10 Einbürgerungsgesuch

Wer sich um das Bürgerrecht bewirbt, hat beim Burgerrat ein Gesuch um Einbürgerung einzureichen. Diesem sind die in Art. 6 aufgezählten Ausweise beizulegen.

Art. 11 Prüfung durch den Burgerrat

Der Burgerrat prüft das eingereichte Gesuch. Er beschafft, soweit notwendig, ergänzende Unterlagen und kann Berichte und Auskünfte einholen.

Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Familienangehörigen, prüft insbesondere deren Verbundenheit mit der Gemeinde.

Das Gesuch darf der Versammlung erst vorgelegt werden, wenn feststeht, dass alle gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.

Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch abzuweisen oder zurückzustellen. Über die Gründe ist er zur Auskunft verpflichtet.

Das Gesuch wird der Versammlung mit einem Antrag unterbreitet. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung durch die Versammlung ausdrücklich wünscht.

Die burgerlichen Behörden sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmung vollständige Verschwiegenheit zu wahren.

**Art 12
Beschluss der Versammlung**

Die Versammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Burgerrats über die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Abschnitt B und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung.

**Art. 13
Eröffnung des Beschlusses**

Hat die Versammlung einer Bewerbung zugestimmt, so wird dies den betroffenen Personen durch die Burgerschreiberei eröffnet. Im Eröffnungsschreiben ist die Aufnahmesumme anzugeben.

**Art. 14
Verpflichtung zur Erlangung des Kantonsbürgerrechts**

Bei Zusicherung des Bürgerrechts an Personen, welche das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, unterbreitet der Burgerrat von Amtes wegen dem Regierungsrat das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

E. VOLLZUG DER AUFNAHME IN DAS BÜRGERRECHT

**Art. 15
Aufnahmeurkunde**

Sobald alle Bedingungen für den Vollzug der Aufnahme erfüllt sind, die Einkaufssumme bezahlt ist und, wenn erforderlich, der Beschluss des Regierungsrates vorliegt, wird der neu aufgenommenen Familie oder Einzelperson eine Urkunde über die Aufnahme in das Bürgerrecht ausgestellt.

Diese Urkunde wird den Aufgenommenen an der nächsten Burgerversammlung von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Burgergemeinde überreicht. Die neu Aufgenommenen verpflichten sich bei

der Entgegennahme der Urkunde mit Handschlag, die Interessen und Bestrebungen der Burgergemeinde Oberhofen und ihrer Burgerschaft zu wahren und zu unterstützen.

**Art. 16
Registrierung**

Die Einbürgerung ist dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern zu melden (Art. 9 Abs 2 EbüV). Dieser sorgt für die Eintragung im Familienregister der Heimatgemeinde und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Bürgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Familienregister durch das Zivilstandsamt gemeldet wird.

Das Zivilstandsamt stellt den Heimatschein aus.

**Art. 17
Inkrafttreten**

Beraten und angenommen durch die Burgergemeindeversammlung in Oberhofen am Thunersee vom 15. September 2003.

Es tritt auf Beschluss des Burgerrates am 01. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Rolf Frutiger sig. Dora Honegger

AUFLAGEZEUGNIS

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen vor Annahme durch die Burgergemeindeversammlung bei der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Oberhofen, 15. September 2003

Die Sekretärin:

sig. Dora Honegger

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Grundsätze		
	1	Erteilung und Zusicherung	Seite 2
	2	Schenkung des Bürgerrechts	2
	3	Umfang der Aufnahme	3
B	Erfordernisse und Ausweise		
	4	Allgemeines	3
	5	Persönliche Erfordernisse	3
	6	Ausweise	4
	7	Mündige Kinder	4
C	Einkaufssumme		
	8	Berechnungsgrundlage	4
	9	Ansätze	4
D	Das Verfahren		
	10	Einbürgerungsgesuch	5
	11	Prüfung durch den Burgerrat	5
	12	Beschluss der Versammlung	6
	13	Eröffnung des Beschlusses	6
	14	Verpflichtung zur Erlangung des Kantonsbürgerrechts	6
E	Vollzug der Aufnahme in das Bürgerrecht		
	15	Aufnahmeurkunde	6
	16	Registrierung	7
	17	Inkrafttreten	7
		Auflagezeugnis	7